

**Vermerk****Betreff**

Gebührenbedarfsberechnung für das Haushaltsjahr 2018

- Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen
- Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben

**I. Entsorgung von Klärschlamm**

Nach dem Landeswassergesetz ist die Gemeinde für die Abholung und Entsorgung des Klärschlammes aus Abwasserbehandlungsanlagen auf dem Gemeindegebiet zuständig. Die Abfuhr erfolgt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die meisten Kleinkläranlagen sind inzwischen auf den Stand der Technik umgerüstet worden und stehen unter regelmäßiger Überwachung von Wartungsfirmen. Die Kontrollen erfolgen je nach Anlagentyp 1-3-mal jährlich.

Bei den Wartungsarbeiten wird u.a. der Schlamm Spiegel kontrolliert und bei Bedarf die Schlammabfuhr durchgeführt.

Von den 203 Kleinkläranlagen sind 157 durch die Gemeinde zu entsorgen. Der Klärschlamm aus Kleinkläranlagen von landwirtschaftlichen Betrieben wird auf eigenbewirtschafteten Ackerflächen aufgebracht. In diesem Fall ist die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit und der Landwirt für die ordnungsgemäße landbauliche Verwertung verantwortlich.

Bei der Kalkulation der Klärschlammgebühr sind folgende Aufwendungen zu berücksichtigen:

- Kosten für die Abfuhr durch den Unternehmer
- Kosten für die Klärschlammbehandlung auf der Kläranlage
- Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachkosten)

Im Rahmen einer Preisanfrage wurden im vergangenen Monat 7 Abfuhrunternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Es sind 3 Angebote eingegangen. Nachdem die Preise 2 Jahre lang konstant waren, erhöht sich die Anfahrtspauschale von 53,55 € auf 77,35 €. Der Preis je Kubikmeter Klärschlamm steigt von 4,76 € auf 5,95 €. Das bislang beauftragte Abfuhrunternehmen hat den Vertrag zum Jahresende gekündigt, weil die alten Preise nicht mehr kostendeckend waren.

Für die Behandlung des Klärschlammes auf der Kläranlage Havixbeck entstehen in 2018 voraussichtlich Kosten in Höhe von 9,33 € pro Einwohnergleichwert (s. Anlage). Die Verwaltungskosten wurden nach den Empfehlungen des KGSt-Berichtes (Kosten eines Arbeitsplatzes) ermittelt. Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus Personalkosten, Sachkosten und Gemeinkosten.

Berechnung des jährlichen Leistungsumfangs

Anzahl der zu entsorgenden Kleinkläranlagen

abzufahrende Klärschlammmenge

Einwohner, deren Klärschlamm auf der Kläranlage aufbereitet wird

ca. 40

ca. 200 m<sup>3</sup>

ca. 160 EW

Es entstehen folgende Gesamtaufwendungen:

1. Abfuhrkosten durch Unternehmer:		
1.1 Anfahrtspauschale je Kleinkläranlage 40 Anlagen x 77,35 €		3.094,00 €
1.2 abzufahrender Klärschlamm 200 m <sup>3</sup> x 5,95 €		1.190,00 €
2. Schlammbehandlung in der Kläranlage 160 EW x 9,33 €		1.492,80 €
3. Verwaltungskosten		
Sachbearbeiter (Organisation, Überwachung und Abrechnung)		960,00 €
einschl. Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten		
	insgesamt	6.736,80 €

Es ergibt sich folgende Gebühr:

1. Anfahrtspauschale je Kleinkläranlage	<b>77,35 €</b>	
2. Preis je m <sup>3</sup> abgefahrener Klärschlamm	= $\frac{3.642,80 \text{ €}}{200 \text{ m}^3}$	= <b>18,21 €/m<sup>3</sup></b>

## II. Entsorgung von häuslichem Abwasser aus abflusslosen Gruben

Für die Behandlung des Abwassers auf der Kläranlage Havixbeck entstehen in 2018 voraussichtlich Kosten in Höhe von 1,03 € pro m<sup>3</sup> Abwassermenge.

Die Kosten für den Abfuhrunternehmer betragen 5,95 € je m<sup>3</sup> zuzüglich einer Anfahrtspauschale von 77,35 € je abflussloser Grube.

Es entstehen folgende Gesamtaufwendungen:

1. Abfuhrkosten durch Unternehmer:		
1.1 Anfahrtspauschale je Abfuhr	77,35 €	
1.2 abzufahrendes Abwasser	50 m <sup>3</sup> x 5,95 €/m <sup>3</sup>	297,50 €
2. Abwasserbehandlung auf der Kläranlage	50 m <sup>3</sup> x 1,03 €/m <sup>3</sup>	51,50 €
3. Verwaltungskosten		
Sachbearbeiter (Organisation, Überwachung und Abrechnung)		24,00 €
einschl. Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten		
	insgesamt	373,00 €

Somit ergibt sich folgende Gebühr:

1. Anfahrtspauschale je Abfuhr	<b>77,35 €</b>	
2. Preis je m <sup>3</sup> Abwasser	= $\frac{373,00 \text{ €}}{50 \text{ m}^3}$	= <b>7,46 €/m<sup>3</sup></b>

### **III. Gebühr bei Selbstanlieferung von Klärschlamm bzw. häuslichem Schmutzwasser**

Die Kosten des Abfuhrunternehmers entfallen, so dass sich folgende Gebührensätze ergeben:

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| 1. Gebühr bei Selbstanlieferung von Klärschlamm:         | <b>12,26 €/m<sup>3</sup></b> |
| 2. Gebühr bei Selbstanlieferung von häuslichem Abwasser: | <b>1,51 €/m<sup>3</sup></b>  |

Havixbeck, 16.10.2017

Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Röttger

**Anlage zur  
Gebührenbedarfsberechnung**

**Ermittlung der Kosten für die Mitbehandlung von Schlämmen aus  
Kleinkläranlagen**

1. Ausgaben für das Klärwerk in 2018

1.1 Betriebskosten (Unterhaltung durch den Lippeverband)	590.000,00 €
1.2 Abwasserabgabe an das Land NW	0,00 €

Summe 590.000,00 €

2. abzüglich Kostenanteil der Regenwasserbehandlung 86.199,00 €

Summe 503.801,00 €

3. Abwasserbehandlung pro Einwohnergleichwert (EG):  
503.801,00 € : 10.798 EG = 46,66 €

4. Kostenanteil für die Mitbehandlung von Klärschlamm:

Nach den Veranlagungsgrundsätzen des Lippeverbandes sind  
Einwohner in den nichtkanalisierten Gebieten mit einem  
Kostenanteil von 2/10 zu berücksichtigen

46,66 € x 0,2 = 9,33 €

5. Kosten für die Mitbehandlung von häuslichem Schmutzwasser  
aus abflusslosen Gruben:

Kosten pro Einwohnergleichwert 46,66 € : 45 m<sup>3</sup> (durchschnittlicher  
Wasserverbrauch/pro Einwohnergleichwert) 1,03 €/m<sup>3</sup>